

Hallische Zeitung

vorm. im G. Schweifscheschen Verlage. (Hallischer Courier.)

Inserationsgebühren für die fünfspaltige Zeile oder deren Raum für Halle u. Reg.-Bez. Merseburg nur 15 Pf., sonst 18 Pf.

Reklamen am Schluss des Heftes sind billiger pro Zeile 40 Pf.

Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mark. Die Hallische Zeitung erscheint wöchentlich in erster Ausgabe Donnerstags 1 1/2 Uhr, in zweiter Ausgabe Nachm. 5 Uhr. Telephonanruf Nr. 158.

Nummer 10.

Halle, Donnerstag, 12. Januar 1888.

180. Jahrgang.

Zur zweiten Ausgabe gehören: Erste (Text-) und Zweite (Inseraten-) Beilage.

Halle, den 11. Januar.

Der 11. Januar 1887.

dre. Ein Jahr ist verflohen seit jener denkwürdigen Rede, welche der Fürst Reichskanzler von Bismarck im Reichstage hielt, um die widerstrebenden Oppositionsparteien von der Berechtigung der Septennatsvorlage zu überzeugen. Die Zeiten haben sich, was die Stellung der Parteien anbelangt, wesentlich geändert; dasjenige aber, was uns großer Staatsmann damals über die europäische Lage und über das unerschütterliche Recht der Nation auf eine die Vertheidigung des Reichsgebietes sichernde Befehrskraft des Deutschen Reiches gesprochen hat, ist von der Art, daß es heute am Jahrestage dieses Ereignisses sich verlohnt, auf die Sitzung des Reichstages vom 11. Januar 1887 zurückzukommen. Dies um so mehr, als unsere politischen Gegner nicht aufgehört haben, sich der überwindlichen Kraft der damals über unser Staatswesen vorausgesetzten Thatfachen handhaft zu versichern und den eigenen Geist als den Geist der Zeiten anzuweisen. Als Fürst Alexander von Bulgarien gezwungen worden war, auf den Thron des Landes, das er länger als 7 Jahre beherrscht, zu verzichten, war die strengste Moral auf die Tagesordnung zu setzen; sie mußte dem Deutschen die unpatriotische Aufgabe zu, sich in bulgarische Hände zu fügen, einen „gesunden Krieg“ einem kraßhaften Frieden vorzuziehen, Millionen und aber Millionen an nationalen Wohlthaten, das Leben von Tausenden thätiger Bürger auf's Spiel zu setzen, nur um den Nachweis zu liefern, daß wir einen Prinzip zu Liebe bereit sind, den letzten Mann und den letzten Groschen zu opfern. In der Redaktion des „Berliner Tageblattes“, der „Volkszeitung“, der „Freisinnigen Zeitung“ waren tagtäglich glänzende Tiraden gegen den Leiter unseres Staatswesens zu lesen, weshalb er denn noch zögere, den Krieg gegen Rußland zu beginnen, zu dessen Durchführung kein Opfer an Gut, Geld und Leben gespart werden sollte. Und eben diesen Staatsweisen, die wie feuerzettel Dillwörter vor den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, „le cover léger, la tête haute“, mit den Gütern des deutschen Volkes insprangen, als ob es sich um eine für Deutschland gleichgültige Sache handelte, führten einen sorgfältigen oder erbitterten Kampf um Septennat, in welchem sie dem Reiche die Mittel zur eigenen Sicherung, die notwendigen Grundlagen zur weiteren Entwicklung unserer volkswirtschaftlichen Interessen streitig machten. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck lieferte damals in großen Zügen den vollen Nachweis, daß die Freundschaft der drei großen östlichen Mächte in Europa, wenn sie auch manche verdrüßliche Folgen für die öffentliche Meinung und andere Staaten gehabt haben möge, doch Europa 30 Jahre lang den Frieden bewahrt habe, den Frieden in einer Epoche, in der die Quellen entstanden sind, die den Wohlstand, den wirtschaftlichen Aufschwung, die gesammte wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Entwicklung Europas befruchteten und befördert haben. Allein in den Menschensjahren jener Herren mußte sich eben ganz anders die Welt, was ist ihnen Selbst, was die Entwicklung des Wohlstandes des Reiches, wenn es gilt, die heiligen Interessen einseitiger Parteilichkeit zu fördern? Da ist kein Opfer zu groß, kein Mittel zu gewagt, sie fügen das Reich in einen blutigen Weltkrieg mit den bewährtesten Feinden, wenn diese Aktion sie hoffen läßt, für die Sache des Freisinn und der strengen Forderung des festen Vereines die ewigen Seelen zu retten. Eben dieses Maßstab der ewigen Vereinnung eröffnen einen Kreuzzug gegen das Septennat und dessen Schwärzen, strecken langweiliger Prinzipienreiterei und verlieren im Geir des Geistes all und jedes Verbindlich für die materielle Wohlfahrt des Reiches, die doch, wie nachdrücklich auch dem verächtlichsten Oppositionär klar werden mußte, nur durch ausgiebige Verpfändung der mit reichlichen Scherzfeld gewährt werden konnte. Ein früherer kriegerischer Krieg gegen Rußland, in dem, angeblich der Moral wegen, hauptsächlich dem Parteinteresse zuliebe, Alles auf's Spiel gesetzt wird, dabei aber Verringerung der nächsten Hilfsmittel, welche die ersten Autoritäten des Reiches als unentbehrlich und dringend erklären! Warum wir jetzt zu einer Betrachtung der Vergangenheit uns veranlaßt sehen? Weil — Leider nicht bloß im Lager unserer Gegner — allerdings unerschütterliche Glaubensartikel der Notwendigkeit und den ferneren Bestand d'es Staates auf's höchste gekommen sind, die insbesondere bei der bevorstehenden Wiederaufnahme der Verhandlungen des Reichstages doppelt wichtig wirken; weil wir der Ansicht sind, daß im Interesse der materiellen Wohlfahrt unseres Reiches der Friede unter den nationalen Parteien sich als ebensoviel notwendig herausstellt, wie es der 30jährige Frieden durch die Koalition der heiligen Allianz für die materielle Entwicklung Europas gewesen ist.

Politische Mittheilungen.

Dom Kronprinzen. Das B. L. erfährt aus London, 10: Die Königin forderte Dr. Madenzie auf, morgen nach Osborne zu kommen, um über jene Ver-

abhandlungen während des letzten Besuches in San Remo zu berichten.

Ueber die Krankheit des Kronprinzen urtheilt im B. L. Dr. med. Knopff. Er ist gekommen auf Grund der Berichte über die ärztliche Welt nicht unbillig, anzunehmen, daß es sich wirklich nur um eine geringe Laryngitis- und Bronchitis-Entzündung (Laryngitis und Bronchitis) handelt, die allerdings unter so eigenthümlichen und bisweilen noch nicht beobachteten Umständen, nimmt. Somit ist das ohne persönliche Anschauung beurtheilt, handelt es sich wohl um eine Art chronischer Entzündung, die ihren Ausgang in eine Verdrickung des Kehlkopfes, genannt, nimmt. Seit ist dem wenn auch das Leben ein nicht unbedeutendes ist und keineswegs unterdrückt werden darf, imerhin die beste Hoffnung auf Erhaltung des so theuren Lebens vorhanden.

Wie die Königin Zeitung schreibt, sei im Jahre 1876 dem Fürsten Gortschakoff ausgedrückt worden, Deutschland wäre geehrt, mit Rußland ein Schutz- und Trugbündnis einzugehen, wenn Rußland auf die gegenseitige Verbrüderung des Reichthums, also auf die Vertreibung des heutigen Unrechts des deutschen Reiches und der preussischen Monarchie einginge. Fürst Gortschakoff habe dieses Anerbieten, wenn Rußland auf die gegenseitige Verbrüderung des Reichthums, also auf die Vertreibung des heutigen Unrechts des deutschen Reiches und der preussischen Monarchie einginge. Fürst Gortschakoff habe dieses Anerbieten, wenn Rußland auf die gegenseitige Verbrüderung des Reichthums, also auf die Vertreibung des heutigen Unrechts des deutschen Reiches und der preussischen Monarchie einginge.

Nach Erledigung des letzten, auf das Erbrecht sich beziehenden Theil-Entwurfs ist der ganze Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs von der Gesamtkommission nochmals zum Zweck der endgültigen Feststellung einer generellen Revision unterzogen, welche am 20. September 1887 begann und am 2. Dezember 1887 zum Abschluß gelangt ist. Die Mit- und Aushilfung des nunmehr vorliegenden Entwurfs erster Lesung hat somit die Thätigkeit der Gesamtkommission ungefähr 6 Jahre und 3 Monate in Anspruch genommen, während die Zeit von September 1874 bis Ende 1887 auf die mühsamen Vorarbeiten der Redactoren verwendet ist. — Die Beschlüsse des Bundesraths vom 22. Juni 1874 sehen vor, daß der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Worten vorzulegen sei. Die Worte sind vollständig enthalten in den von den Redactoren ausgearbeiteten Notizen zu den Vorarbeiten, vornehmlich aber in den über die Beratungen der Kommission fortdauernd gebliebenen Protokollen. — Eine besondere Wichtigkeit wohnt den Verhandlungsprotokollen bei. Denn dieselben bezeugen nicht nur die Entstehung und Entwicklung des Gebotens und geltenden Gesetze, sondern sie finden sich darin durchgehend die Aufzeichnung der Gründe, auf welchen die beschlossenen einzelnen Vorschriften sowie die Ablehnung der zur Aufnahme vorgeschlagenen, oder nicht angenommenen Bestimmungen beruhen. Diese Gründe sind, da jedes Protokoll als nach der Aufnahme in einer Sitzung der Kommission verlesen und festgestellt ist, als von der letzteren gebilligt anzusehen. Unverkennbar ist das die Motive des vorliegenden Entwurfs umfassende Material ungenügend umfangreich, um die Gründe und die Entstehung der einzelnen Bestimmungen zu verdeutlichen. Es ist daher die Ausarbeitung von gedrängteren, die Lebenskraft und Aufklärung erzielender Notizen für lothwendig erachtet. Die für einen Auslassung aus dem gedachten Zusammenhang Material zu betretenden Motive sind von den Vorarbeitern der Kommission beifolgt. Es mußte davon abgesehen werden, die Motive der Prüfung und Genehmigung der Kommission zu unterbreiten, als deren Werk sie daher nicht unmittelbar und nur im bescheidenen Sinne zu betrachten ist. Ein derartiger Entwurf oder wiederholter Verlesung des ganzen Entwurfs, wenn nicht darüber hinaus, geführt und ohne wesentlichen Nutzen zu helfen, eine außerordentlich beträchtliche Zeit in Anspruch genommen hätte und auch die Vorarbeiten der Kommission beifolgt. Es mußte davon abgesehen werden, die Motive der Prüfung und Genehmigung der Kommission zu unterbreiten, als deren Werk sie daher nicht unmittelbar und nur im bescheidenen Sinne zu betrachten ist.

Im weiteren behandeln die Bemerkungen, wie schon mitgetheilt, die verschiedenen Abwechslungen, welche mit dem Entwurf noch erforderlich sind: das Einführungsrecht, die Grundbuchordnung, die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen; das Verfahren in Angelegenheiten der nichtfreien Gerichtsbarkeit, Änderungen und Ergänzungen der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Konturs-ordnung und die Erfolge in die landwirtschaftlichen Grundstücke.

Nach der letzten dem Reichstage am 2. Januar 1888 zur Beratung der Gesetzentwürfe vorgelegenen Material beträge stellt sich die aufzubringende Bedarfssumme auf 222,504,600 Mark. Dazu haben Bayern 2,716,738 Mark, Württemberg 9,602,011 Mark, Baden 7,091,933 Mark, Sachsen-Coburg 6,767,793 Mark, Preußen 109,278,432 Mark, Sachsen 12,273,804 Mark, Hessen 3,891,673 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,308 Mark, Mecklenburg-Schwerin 2,219,459 Mark, Sachsen-Weimar 1,211,489 Mark, Mecklenburg-Strelitz 879,605 Mark, Oldenburg 1,317,915 Mark, Braunschweig 1,437,269 Mark, Sachsen-Meiningen 829,318 Mark, Sachsen-Altenburg 628,059 Mark, Sachsen-Coburg und Gotha 767,284 Mark, Anhalt 957,500 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 325,516 Mark, Schwarzburg-Sondershausen 284,039 Mark, Preußen ältere Linie 715,729 Mark, Preußen jüngere Linie 426,788 Mark, Schaumburg-Lippe 143,747 Mark, Oldenburg 2,001,308 Mark, Meiningen 2,001,308 Mark, Preußen 2,001,

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

Der Inhalt unserer Original-Beiträge ist nur mit Beifügung des Namens des Verfassers zu veröffentlichen.

o. aus der Provinz Sachsen, 9. Januar. (Rüben- und Zuckerrüben.)

Mit Ende des vergangenen Jahres haben auch fast sämtliche Rübenfelder in der Provinz Sachsen beendet und zwar mit ziemlich lohnendem Erfolge, obwohl die Quantität der Wäßen, wie aus dem zeitigen Schälfrüchte der Campagne leicht zu folgern, keine bedeutende war, der Anbau gegen früher um viele Procente zurückgefallen war. Sogar in der Provinz Sachsen, die früher angedeutet, die Qualität der Wäßen eine vorzügliche, lo daß der günstige Abverkauf der Zuckerfabriken nicht Wunder nimmt, einmal auch die Zuckerpreise steigende sind. — Für die Siebe-Compagne von 1888 sind die Wäßenhäufnisse meist schon vollgezapft worden. Man benötigt pro Centner reine Wäßen 90 Pf. bis 1 Mt. 5 Pf., je nach Reinerzeugung (gegen 70 bis 80 Pf. im Vorjahre); daneben werden 3 1/2 % und mehr Feinfrucht aus den Wäßenrückständen verabfolgt. — Beiläufig sei bemerkt, daß man in Deutschland und in der Provinz Sachsen in der letzten Campagne der verarbeiteten Campagne (von 1886/87) mindestens gleichviel, nämlich auf 10 bis 11 Millionen Meter-Centner.

o. Coblenz, 9. Januar. (Stiftungsfeier.)

Geleitet durch die verehrliche Generaldirektion des Reichsanwaltschafts, die neulich die Stiftungsfestlichkeiten zu befehlen, wurden ausgiebige Festlichkeiten gegeben und die Anwesenheit der höchsten Behörden und der höchsten Beamten der Provinz Sachsen, welche mit an dem Festtage Theil nahmen. Zu dem Festkommern, welches sich hieran angeschlossen, erschienen die höchsten Behörden nebst Vorständen der höchsten freiwirtschaftlichen Vereine. Die Festlichkeit wurde in der besten kameramöblichen Einrichtung unter sehr reichlicher Bewirtung der höchsten Beamten bis zum frühen Morgen durch Nichts getrübt. Wir wollen noch zum Schluß bemerken, daß eine wünschliche noch größere Einwirkung der freiwirtschaftlichen und der höchsten freiwirtschaftlichen Vereine herrschen möchte, da doch der Zweck dieser ein Ziel verfolgt.

o. Weimar, 9. Jan. (Familienzene.)

Worin füllte sich ein auf der Jacobburg wohnhafter, wohl berechtigter Mensch veranlaßt, eine Sonntagsmorgensfeier nach seinem Geschmack in Szene zu setzen, die ebenfalls das Schönegeheimnis befechtigen wird. Als Einleitungsspiel prägte er nämlich jene Geschichte derartige, daß diese sich gewungen sah, in einem bescheidenen Hause Schutz zu suchen. Hierher folgte ihr der Gatte und schlug, als ihm der Eintritt in das Haus verweigert wurde, faunmilchige Fenster ein. Nach dieser Heldenthat nahm der Wäßerich von der Verfolgung seiner Frau Abstand, suchte dagegen seinem Joch durch einen Angriff auf seine Schwiegermutter Luft zu machen, auf die er mit einem großen Klagenmeister losging und sie todbringend drohte. Nur die Danksagung der Wäßerichin verhinderte die Ausführung dieses Vorhabens, das dem „heuren Gatten und Schwiegermutter“ ebenfalls schädlich bekommen würde, da durch den herbeigekommenen Gensdarmmeister-Wachmeister dem Scandal ein Ende gemacht wurde.

o. Weimar, 10. Januar. (Vortrag. Veronellen.)

Der hiesige Verein der Deutschen Beamtinnen-Vereine hielt gestern Abend in der Kriemhildstraße seine erste Versammlung im neuen Jahre ab, welche einzig und allein einen Vortrag des Herrn Professor Golthe aus Halle a. S. über „Sprachgeschichtliches über Baumwolle und Seide“ zum Gegenstand hatte. In seinen Auswärtigen, geistreichen Rede führte der Herr Vortragende den Zuhörern ein ansehnliches Bild von dem großen Einflusse der Baumwolle

und Seide auf den kulturgeschichtlichen Gang der Menschheit vor. Er machte, daß die sehr leise Sprechweise des Herrn Vortragenden für solche Zuhörer, welche etwas entfernt von ihm saßen, den Vortrag selbst sehr beeinträchtigte. — An Stelle des füglich provisorisch nach Bahnhof-Dessau verlegten feierlichen Stations-Vortrags trafen sich seit dem 6. d. Mt. der hiesige Stations-Vortrags-Verein von Jena mit den Stationen eines stillerretirenden Stations-Vortrags auf hiesigem Bahnhofsplatz.

o. Delitzsch, 10. Januar. (Feier.) In dem zur Stadt Delitzsch gehörigen Reichlichen Wäßenfabrikanten der Gerechtigkeit gestern Abend nach 9 Uhr Schöne und Wohnhaus bis auf die Umfassungsmaße durch Brandschaden zerstört worden. Man soll Grund haben, vorzügliche Veranstaltung zu vermeiden.

L. Luther a. d. H., 9. Januar. (Ablösung der Naturalabgaben.)

Bereits vor sieben Jahren wurde auf Veranlassung des herzoglichen Konsistoriums von hier ein Antrag auf Ablösung der Natural- und Geldabgaben in Bezug auf die erste Schulstelle gestellt. Nachdem sowohl hier, als in den Gemeinden Rauen und Neu-Ballendorf von einem Vertreter der Landes-Ökonomie-Kommission verschiedene Termine abgehalten, erklärten sich die Pflichtenigen aus den aufgeführten Dörfern bereit, das Organisationsgeld und den Wagnis auf Grund der geschickten Bestimmungen ablösen zu wollen, und sind die Ablösungs-Bestimmungen schon vor einigen Jahren an die Haupt-Finanzstelle eingeklagt worden. Ein Theil der Pflichtenigen aus Luther a. d. H. erklärte indessen, zwar auch zur Ablösung des Wagnis bereit zu sein, aber den Wagnis nicht mit 420 Mt., wie es allerdings das bezügliche Gesetz vorschreibt, ablösen zu wollen. Man ruht seit langen Jahren die Angelegenheit und bislang ist die vollständige Regulierung der beantragten Ablösung nicht zu Stande gekommen, wodurch offenbar der Interessen des Inhabers der hiesigen ersten Schulstelle wegen der jetzigen niedrigen Schreibpreise sehr nennentlich, da noch immer 27 1/2 Pfund nicht abgeholt sind. Zur Ablösung des Organisationsgeldes, dessen Einzahlung mit so vieler Mühe geschickten mußte, haben sich allerdings die hiesigen Pflichtenigen mit wenig Ausnahme vor längerer Jahren bereit finden lassen. Es wäre wirklich zu wünschen, wenn die noch immer nicht vollständig regulirte Angelegenheit bald zum vollständigen Abschluß gebracht würde.

D. aus dem Mansfelder Kreis, 8. Januar. (Fünftägiger Dienstreis.)

Im Jahr im Dienstreis bei herrlichen Wetter. Ein in der gegenwärtigen Zeit seltenes Beispiel der Treue fand gestern den herbeiliebenden Ausdruck in der Feier der goldenen Hochzeit des Sohneleiters Kunz in Jentel bei der Gemeinde, indem das Jubeljahr zugleich sein fünfziges Dienstjubiläum beging, da beide Eheleute ein halbes Jahrhundert einer und derselben Herrschaft, der Familie der jetzigen Besitzerin des Gutes, Fräulein von Wolke, treue Dienste geleistet haben. Im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs überreichte der Ortspräsident, Pastor S. Dufft, dem Jubeljahr das höchste Glückwünschen. Umgeben von Kindern und Kindeskindern (19), von einem zahlreichen Kreis von Auserwählten und Freunden und unter reger Theilnahme der Gemeinde Festsitzler wurde das Jubeljahr, welches noch sehr reichlich und durch seinen fröhlichen Sinn sich auszeichnet, in der Kirche vom Dorfschulthei nach einer Ansprache über Ps. 108, 1-5 an dem mit Lobgesängen reich

geschmückten Altar feierlich eingeleitet. Reich besetzt von der Wäßerichin und von vielen Gästen der Gemeinde mit Gutes besetzten bedient, leiteten die besetzten Eheleute ihren Gastes tag im Kreise der Angehörigen und Freunde nach dem Schlußgang in ungetrübter Seierzeit.

o. Weimar, 11. Jan. (Gymnasial-Fest.)

In der heute Abend von dem Aufsichtsrat der Provinz Sachsen anerkannten öffentlichen Bezeichnung wurde die Bildung eines Komitees für das Fest am 3. Januar nach dem Schluß der Wäßerichin des hiesigen höchsten Gymnasiums wurde das Programm folgendermaßen festgesetzt: Am Mittwoch den 4. April Empfang und Begrüßung der auswärtigen Gäste, Abends Comers, Donnerstag d. 5. April Vormittags 10 Uhr Schlußfeier, um 2 Uhr Festessen und Abends Ball. In das Fest-Comite wurden folgende Herren entsandt: Vorsitzender: Bürgermeister Bud, Gymnasial-Director Dr. Seydewitz, Vorsitzender: Schreiber, Rathmann A. Schilling, Gymnasial-Director Dr. J. Müller, Aufsichtsrat: Schreiber und Schreiber, Aufsichtsrat: Schreiber, Kaufmann Buch, Reichsrichter Schreiber und Reichsrichter Radtloff. Das Comite wird sich am 12. d. constituiren und seine Arbeit in Angriff nehmen.

o. Weimar, 9. Januar. (X. Provinzial-Schülerfest.)

Während im Juli v. J. der hiesige Provinzial-Schülerfest in Weimar unter Leitung des hiesigen Provinzial-Schülerfestes das 1888 abzuhaltende X. Provinzial-Schülerfest ermöglicht hat, die hiesige Schützengesellschaft dem freudig angenommen hat, in nunmehr für die nächste Zeit, die wahrscheinlich in den Monaten Juli fallen wird (die Zeit näher zu bestimmen ist Sache der Delegierten-Versammlung, die hier in Weimar tagen wird), nachfolgendes Programm entworfen worden: Sonntag: Empfang der fremden Schützen am Bahnhofe beim „Kaiserhof“ durch das Ablösungs- und Empfangs-Komitee. Von dort Gruppenweise nach dem Markt nach dem Rathhaus, woher die Delegierten-Versammlung, die hier in Weimar tagen wird, ausgeht, von Schützenmusik (Capelle Lützow). Weiterer Empfang der antommenden Schützen an dem Bahnhofe und am „Kaiserhof“ Mittags 1 Uhr Abholung der Delegierten-Versammlung zum Rathhaus. Aufstellung des Festzuges (Marsch). Umzug durch die Stadt nach dem Festplatze. Auf dem Festplatze Übergabe des Bundesbanners an die Feststadt Weimar. Nachmittags 2 Uhr Festessen in der Festhalle. Von 4 Uhr an Concert auf dem Festplatze, von 6 Uhr an Beginn des Concurrenzfestes. Nach Beendigung desselben Abrechnung der Concurrenzrichter an die Sieger. Von 6 bis 8 Uhr Schießen nach allen Schießen. Abends Comers. Montag: Morgens 6 Uhr Nachfr. Vormittags 8 bis Abends 7 Uhr Schießen nach allen Schießen mit Punkte von 12 bis 2 Uhr. Während der Pause gemeinsames Mittagessen mit Musik in der Festhalle. Nachmittags von 2 Uhr an Concert auf dem Festplatze. Abends 9 Uhr Festball für Jünger von Weimar. Mittags 12 und Abends 7 Uhr Bräutigamsfeier. Dienstag: Morgens 6 Uhr Nachfr. Vorm. 8 bis Abends 7 Uhr Schießen nach allen Schießen mit Punkte von 12 bis 2 Uhr. Während der Pause gemeinsames Mittagessen. Nachm. 3 Uhr Concert auf dem Festplatze. Abends 8 Uhr Theater, Vorträge c. im Schützenhause, ausgeführt von Mitgliedern der Weimarer Schützengesellschaft. Mittwoch: Morgens 6 Uhr Nachfr. Vorm. 8 bis Abends 7 Uhr Schießen nach allen Schießen mit Punkte von 12 bis 2 Uhr (gemeinsames Mittagessen). Von 3 Uhr Nachm. Concert auf dem Festplatze, darnach großes Fest auf der Saale und zwar: Nachm. 6 Uhr Verammlung an Schützengesellschaft. Mittwoch: Morgens 6 Uhr Nachfr. Vorm. 8 bis Abends 7 Uhr Schießen nach allen Schießen mit Punkte von 12 bis 2 Uhr. Während der Pause gemeinsames Mittagessen. Donnerstag: Morgens 6 Uhr Nachfr. Vorm. 8 bis Abends 7 Uhr Schießen mit Punkte von 12 bis 2 Uhr (gemeinsames Mittagessen). Nachm. 3 Uhr Wett- und Kunstfahrten des Jäger-Vereins

Diefer einzige Blick hatte ihr gezeigt, daß ein ferneres Warten auf Glück

Märzheit sein würde, daß ihr Traun von einer freundlichen Zukunft graulich zu Ende sei. Sie hatte nicht geschloffen, aber sie war von ihrem Posten gewichen, und in ihrer Abwesenheit hatte man ihr die letzte Hoffnung entzogen. —

Paul war nach einem tiefen, ruhigen Schlaf endlich erwacht; er hatte die Augen geöffnet, groß und weit und gleichsam verwundert, dann war sein Blick auf die am Bette ruhende Jantke gefallen, ohne daß er das junge Mädchen aber so gleich erkannt hätte.

Endlich kam ihm die Erinnerung zurück, und er begann mit schwacher Stimme zu reden.

„Was . . . Wie . . . Wo bin ich? Warum im Bett? Wer . . . Du . . . D. Jantke, meine Geliebte!“

Er erhob seine kraftlosen Arme und legte dieselben um den Hals des schönen, jungen Weibes, das sich immer weiter und weiter zu ihm herabneigte, bis ihr Haupt neben dem seinen auf dem Kissen ruhte und ihre schwarzen, düstigen Haarwellen sein bleiches Antlitz halb verdeckten. Er küßte innig die Wangen der Liebe und Dankbarkeit und preßte sie fest an sich — da trat Helene langsam an das Bett heran, von beiden unbemerkt. Sie erfaßte mit nervösem, fast einernem Griff Jantkes Schulter und rüttelte sie empor.

Jantke schreie auf, aber ein dämonischer Triumph leuchtete aus ihren dunklen Augen, als sie ihre Freundin gewahr wurde.

„Herrn von Rolands Zustand gestattet ein solches Benehmen Ihrerseits noch nicht.“ sagte Helene kalt und schroff. „Entfernen Sie sich, wenn ich nicht bei dem Arzte und dem Herrn Justizrath Klage über Sie führen soll.“

Als der Justizrath Horn nach dem Frühstück das Empfangszimmer betrat, fand er dafelbst einen einfach gekleideten Mann vor, der geduldig auf ihn gewartet hatte. Abgesehen davon, daß derselbe wie ein alter Soldat ausah, trug er durchaus kein Merkmal an sich, aus welchem man auf seine Lebensstellung oder auf seinen Beruf hätte einen Schluß ziehen können.

Beim Erscheinen des Sachwalters erhob er sich von seinem Stuhle und machte eine kleine, nothdürftige Verbeugung.

„Morgen“, sagte er. „Sie haben da meine Karte in der Hand. Ich komme wegen der Affäre von gestern Nacht.“

„Affäre? Welche Affäre?“

„Wegen des Einbruchs.“

„Woher wissen Sie, daß hier ein Einbruch verübt worden ist?“

„O, wir wissen so allerlei. Wenn man uns auch manchmal nicht gar zu viel Vertrauen schenkt, so finden wir doch so das Jahr über manches heraus, was sonst verborgen bleiben würde.“

„Sie haben also davon gehört.“

„Ja, und wir haben uns darüber gewundert, daß Sie die Sache verheimlichen wollten. Sieht sonderbar aus, wissen Sie.“

„Meinetwegen. Wir haben aber schon genug Polizei hier im Hause gehabt.“

„Kann sein, aber . . .“

„Nun ja“, rief der Justizrath ungeduldig, „was wollen Sie denn eigentlich? Sie haben davon gehört und . . . was weiter?“

„Ich will den Thätor sehen. Wer hat denn dem einen Kerl den Säbelhieb beigebracht?“

„Woher wissen Sie, daß es Säbelschläge gefehrt hat?“

19) Romanbeilage der Hallischen Zeitung. 73

[Alle Redie vorbehalten.] Ein Zocker im Hause. [Nachdruck verboten.] und mit einem Schindigen, welches ihren ganzen Körper erschütterte, sank sie auf dem Löwenfell in die Kniee und betete aus tieffter Seele für das Leben des Mannes, der in seinen Fieberträumen so unablässig den Namen einer Kinderin rief.

21. Kapitel.

Im Krankenbette.

„Das haben wir Ihnen zu verdanken, Herr Dr. Matthesius“, sagte der Justizrath, mit einer Karte in der Hand in das Speisezimmer zurückkehrend.

Er hatte mit dem Arzte, sowie mit Jantke und Ramphoven sein Frühstück gefessen, als der alte Hausmeister erschienen war, um zu melden, daß ein fremder Herr ihn in einer wichtigen Angelegenheit zu sprechen wünsche.

„O, bitte, bitte“, antwortete der Doktor lächelnd, „oder habe ich mich etwa verangelt?“

„Ja“, machte der Justizrath, einen aufsteigenden Unwillen bekämpfend. „Wir, das heißt die gegenwärtigen Mitglieder dieses Hauses, hatten beschloffen, von einer Benachrichtigung der Polizei zu absehen, nicht zu bedauerns Kenntniß zu bringen und auch, um Herrn von Rolands Ansichten zu respektiren.“

„Nun?“ fragte der Doktor kühl. „Was weiter?“

„Was weiter, fragen Sie?“ entgegnete der Justizrath beinahe heftig. „Die Polizei ist trotz alledem in Kenntniß gesetzt worden!“

Damit wies er auf die Karte in seiner Hand.

„Das allerdings haben Sie mir nicht zu verdanken, mein verehrter Herr Justizrath“, sagte der Arzt ruhig. „Ich habe alle Hände voll mit dem Patienten zu thun und habe an so etwas gar nicht gedacht.“

„So, so“, brummte der alte Herr begütigend, „dann bitte ich um Entschuldigung. Ich habe den Fremden noch gar nicht gesehen. Seine Antlitz überreichte mich so sehr, um nicht zu sagen, erregte mich so sehr, daß ich sofort wieder hereilte. Ich bitte Sie wirklich recht sehr um Verzeihung, mein alter Kopf scheint von all diesen ungeligen Ereignissen thätiglich bereits angegriffen zu sein.“

Damit stand er wieder auf und verließ das Zimmer.

Jantke blickte den Doktor fragend an.

„Der alte Herr ist durch die Aufregungen und Anstrengungen etwas leidend geworden“, sagte dieser. „Ich muß mich auch um ihn ein wenig kümmern, wie's scheint. Aber jetzt entschuldigen Sie mich wohl. Ich muß wieder hinauf zu unserem Patienten.“

„Herrn von Rolands's Befinden ist doch wohl nicht mehr so bedenklich?“ fragte Jantke den der Thüre Zurückbleibenden.

„So lange das Irrennetz noch anhält, können wir ihn nicht als außer Gefahr betrachten.“

Gleich darauf waren Jantke und Ramphoven allein im Speisezimmer.

Die junge Dame machte Anstalt, sich zu erheben.

„Wo willst Du hin?“ fragte Ramphoven.

„Hinauf zu Roland.“

„Was? Schon wieder?“

„Ja, schon wieder.“



feine frische Tischbutter, à Pfd. 100 Pfg.

offeriren
Otto Werner & Co.,
24. Grosse Ulrichstrasse 24.

Gegründet im April 1893.

Von Herrn Dr. C. E. F. Werschoff, vereidigten Handels-Chemiker hier, analysirt u. als rein u. vorzüglich stichend anerkannt.
Von Herrn Dr. C. E. F. Werschoff, vereidigten Handels-Chemiker hier, analysirt u. als rein u. vorzüglich stichend anerkannt.



Medicinal süsse Tokayer und süsse Ungar-Weine

offerirt schon von Rmk. 1,40 die ganze Originalflasche bis zu den feinsten Marken, aus den renomirtesten Kellereien Ungarns als

**Special-Ungarwein-Import-Handlung
Gustav Spinner,**

Halle a. S., Schmeerstr. 23.
Ferner empfehle ich meine gut geglätteten ungarischen Roth- und Weissweine, schon von 80 Pf. an die ganze Flasche, so auch gut gelagerte Mosel- und Rheingewine von 55 Pf. an die 1/2 Flasche und höher, sodann französische, Bordeaux, Ital. Roth- und Weissweine, spanische, portugiesische u. P. Cap-Weine.

Bei Abnahme von 12 Flaschen gebe 1 Flasche gratis. Preisreduktion gratis und franco.
Depots meiner Medicinal-Tokayer und süßen Ungarweine befinden sich in Halle bei Herren:
Fr. Schumann, Friedrichstr. 8,
C. Gerner, Charlottenstr. 2,
J. R. Strässer, Bernburgerstr. 13,
Th. Schneider, Gelsstraße 23,
O. Kopf, Sophienstrasse 11,
Ernst Voigt, G. Klausstrasse 22;
in Merseburg bei Herren J. E. Beerholdt Nachf.,
in Bernburg bei Hrn. C. B. Delmhorst, in Lobitz bei Hrn. L. Birkholz Jr., in Delitzsch bei Hrn. Johannes Giese, in Sangerhausen bei Hrn. M. Kramer, in Cöthen bei Hrn. Schreiber & Co.

Für Gefonomen.

Forzellanten
empfehle ich zu 60 Pf. 0,60
J. A. Heckert,
Nähe der Kleinmieden.

Die Originalgemälde Märchen von Prof. Gustav Graef und dessen „vier Elemente“ werden in Halle ausgestellt

Bekanntmachung.

Die zur **Joseph Werner'schen** Concursumasse von hier gehörigen **Waarenrechte**, bestehend in **Buxin u. Paletotstoffen etc.**, beabsichtige ich im gegen Abgabe von Geboten zu verkaufen. Das Verzeichniß ist in meinem Comptoir **Carlstr. 2a** einzusehen und das Lager selbst am 16. und 17. d. Mts. Vormittags von 11 bis 12 Uhr große Reichstraße Nr. 50 II. Etage zu befechtigen.
Bernh. Schmidt,
Concursverwalter.

Einen geehrten Publikum von Halle und Umgegend, besonders meinen werthen Kunden und Gönnern zur gefl. Nachricht, daß ich am 12. d. Mts. meine **Bäckerei** nach **G. R. Ulrichstrasse 37** verlege.
Indem ich hiermit für das mir bisher entgegengebrachte Wohlwollen bestens danke, bitte ich, mich auch in meinem neuen Geschäft gütigst unterstützen zu wollen und solche
mit Hochachtung
E. Körber, Bäckermeister.

Prima holländischer Austern, echte Whistable Natives-Austern, frische Helgoländer Hummer, frischen Schellfisch und Seedorch, frisches Rehwild, Birkwild, Haselhühner, Schneehühner, Fasanen, französische Foularden, Foulards, Vierländer Enten und Hähnchen, frische franz. Champignons, Radlese, Endriven, Kopfsalat empfing
Julius Bethge,
Leipzigstraße 2.

Ulterarisches.

— Proceß Zietzen-Wilhelm. Von ganz besonderem Interesse ist diesmal der im Januar-Heft von Nord und Süd eingehende Vortrag des Herrn Abgeordneten **Anton Lindau**, der den Streit führt: „Soll die Wälder? zierlich-Wilhelm. Anton Lindau, der durch die klare und überflüssige Darstellung sehr verwidert Rechte, namentlich auf criminalistischem Gebiete, so bedeutende Erfolge erlangen hat, behandelt diesmal in eingehender Weise die vielbesprochene Ermordung der Frau **Marie Zietzen** in Elberfeld. Dieser Proceß hat die öffentliche Meinung besonders dadurch in ungewöhnlicher Weise erregt, daß sich nachden der Ehemann Zietzen bereits seit 4 Jahren als des Mordes Beschuldiger im Justizbau lag, dessen freierer Gehirne Willkür den Behörden mit der Selbsttödtung festste, daß er den Mord begangen habe. Infolge dessen wurde vom Elberfelder Landgericht das Wiederannahmeverfahren beschlossen. Das Kölner Oberlandesgericht aber hat diesen Beschuldigen verworfen, den Selbstmörderanten Willkür an freien Fuß gesetzt und Zietzen im Justizbau gelassen. Der Verurtheiltemer Aufbruch stellt nun auf dem Standpunkte der Elberfelder Richter und glaubt, daß Zietzen mit Unrecht verurtheilt und Willkür in der That der Mörder ist, und er begründet seine Auffassung durch eine sehr eingehende und überflüssige Darstellung der Vorgänge, wie sie sich durch die Zeugenaussagen während der ersten Schwurgerichtsverhandlungen feststellen lassen. Bei der folgen schweren Wichtigkeit der hier be-

Hôtel „Goldner Löwe“.

Sonnabend, den 14. Januar 1888
Schlachtfest.

Prinz Carl.

Heute Donnerstag, den 12. d. M.
Schlachtfest.
H. Kunze.

Restaurant „Dresdener Bierhalle.“

Heute Donnerstag
Schlachtfest.
Früh 1/2 10 Uhr Weißfleisch.
P. Weisswange.

Conservativer Verein für Halle a/S. und den Saalkreis.

Donnerstag, den 12. Januar Abends 8 Uhr
im Rosenthal:
Vortrag des Herrn Pastor **Dr. Schmidt-Leuna** über
„Die Familie von Bismarck“.
Nur Mitglieder des Vereins und solche Gäste, die durch Mitglieder eingeführt werden, haben Zutritt.
Der Familienabend muß verschoben werden.
Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Prinz Carl.

Donnerstag, d. 19., Freitag, d. 20. und Sonnabend, den 21. Januar
Humoristische Soirée
der altrenomirten
Leipziger Quartett- u. Concertsänger
aus den oberen Etagen des
Hôtel de Pologne, Leipzig.
Näheres die Tages-Annoncen und Zettel.

Victoria-Theater.

Donnerstag, den 12. Januar 1888.
„Doctor Klaus.“
Donnerstag
Schlachtfest
b. Carl Schiller, u. Schlam 4.

Theater-Masken-

Costüme f. Damen, hochgehante u. einfachere aus Chren u. Ebenen in einfacher Ausstattung
weg 29 a 1 Unt.

- ### Gedenktage der Welt- und Völkergeschichte.
11. Januar.
1546 Ernst der Befehmer, Herzog von Braunschweig, gest.
1721 Herzog Ferdinand von Braunschweig, preussischer Feldmarschall im Siebenjährigen Kriege, geb.
1825 Augustin Bonard, amerikanischer Reisender, Schriftsteller und Dichter, geb.
1829 Friedrich von Schlegel, Schriftsteller, gest.
1841 Auffund des Fremont im Montan-Vergan.
1871 Siegreiche heilige Kämpfe der Deutschen gegen die Franzosen bei La-Chapelle und Cambrai.
1847 Erzbischof Johann Albrecht von Magdeburg, ein heftiger Gegner der Reformation, muß während des schmaldeischen Krieges die Vortburg und Stadt Halle räumen.
1866 Prof. Derrburg wird als neuer Vertreter der Universität Halle im preussischen Verordnungsbeirat und später befehligt.
12. Januar.
1519 Kaiser Maximilian I. zu Weis gest.
1740 Joh. Heinrich Wenzel gest.
1871 Ermordung von La-Ross durch die Deutschen.
1871 General Montevideo übernimmt in Ostfalen den Oberbefehl über die deutsche Gendarmerie.
1880 Weis der Ida Sabu-Dabu zu Weis gest.
1712 Universitätsrektor Croy, welcher an einem Duellanten eine Execution in effigie auf eigenem Bauplatz vollziehen lassen, erhält darüber von der Regierung einen ersten Verweis.
1869 Volksgenossenschaft wegen Einrichtung eines Wochenmarktes (Mittwoch und Freitag) auf dem Königspfad der jedoch bald wieder einlegt.

lassen, erhält darüber von der Regierung einen ersten Verweis.
1869 Volksgenossenschaft wegen Einrichtung eines Wochenmarktes (Mittwoch und Freitag) auf dem Königspfad der jedoch bald wieder einlegt.

Gedankenzeitung.

— Ein Berliner Idyll. Bei dieser Sache, so erörterte der Vorsitzende der 87. Abtheilung den Schöpfen, als eine ganz ideale, ganz unübertreffliche, die Aufmerksamkeit hehr, handelt es sich um eine altklassische Berliner Geschichte: die die Clara ist bin eine altbekannte Witwe. — Frau: Statt über Tochter Clara einen Denkfest zu geben, machen Sie sich des Saufriedensbruchs und der Verleumdung schuldig und müssen nun auf die Anklagebank plazieren. — Angell: Ich leide unendlich, ganz unendlich, denn ich bin befehligt und die Clara ist befehligt. — Frau: Wie alt ist denn das beliebige Straußentochter? — Angell: (Holt): Vierzig Jahre! — Frau: Und wie alt ist Herr Grob junior, die der Herr Tochter befehligt hat? — Angell: Acht Jahre. — Frau: Das Straußentochter mit einem Mädchen die Treue herbeifommen, der junge Herr hat sie angeheiratet, so daß die Clara verheiratet wurde, und wegen dieses schändlichen Attentats haben Sie sich in die Wohnung des Schulmedicineren Grob gegeben, dort eine Scene gemacht, bei welcher man nur Ihren Niedrigem an Schimpfen wahren bezaubern muß. — Angell: Das muß ich Alles widerfreiten, es ist ja Alles gelogen, was die Grobsen sagen. Nein, wie man bloß zu liegen kann. — Frau: Sind Sie nicht

Wartel-Jahresplan.

Abgang der Eisenbahnhüge von Bahnhof Halle

Table with 2 columns: Station Name and Date/Time. Includes stations like Alstedden, Coran-Güden, Bitterfeld-Berlin, Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Gassel, and Thüringen.

Ankunft der Eisenbahnhüge auf Bahnhof Halle

Table with 2 columns: Station Name and Date/Time. Includes stations like Alstedden, Coran-Güden, Berlin-Bitterfeld, Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Gassel, and Thüringen.

Stadtförderung in Halle (Saale).

Zur Ausbesserung weiterer Aufträge von Wohnungen, Geschäftsräumen, Hofanlagen u. v. a. die hiesige Stadtförderung in Halle (Saale)...

Bezirk des Königlich Eisenbahn-Betriebsamtes (Wittenberge-Leipzig).

Umbau Bahnhof Halle.

Die Lieferung von 90 Tausend lederfarbenen Verblendziegelsteinen ist zu vergeben.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll der dem Oekonom Carl August Ferdinand Broemme in Possendorf gehörige Dritttheil an dem im Grundbuche von Possendorf, Band I, - Blatt 20 - auf den Namen a) des Oekonom Carl August Ferdinand Broemme, b) des Baugewerks Friedrich Ferdinand Albert Franz Broemme, c) des Gastwirths Johann Gustav Julius Otto Franz Broemme...

Wichtig für Hausbesitzer! Wiederholt erlaube ich mir darauf hinzuweisen, wie sehr es im Interesse eines jeden Hausbesitzers ist, die gegenwärtig noch sehr günstige Lage des Geldmarktes zur Conversion älterer Hypotheken und zu deren Festschreibung zu benutzen. Die Vortheile des Bank-Geldes. welches auf 10 Jahre unkündbar gegeben wird, gegenüber dem Privat-Capital, wofür man in Folge von Familien-Verhältnissen, eines Krieges oder Sterbefällen, jeden Tag einer Kündigung ausgesetzt ist, sind so enorm, dass Niemand unterlassen sollte, die Gelegenheit wahrzunehmen und sich für vielleicht kommende schwerere Zeiten, ein garantirtes Hypotheken-Verhältniss zu schaffen. Ich offerire Seltens der von mir vertretenen Bank-Institute: Hypotheken-Capital, 10 Jahre unkündbar! Beleihung 1/2, Werth 4 1/2 %, 1/2 bis 1/2, Werth 4 1/2 %.

Bekanntmachung. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir die auf unseren Gasanstalten, Gasenstraße Nr. 1 und Krausenstraße Nr. 5, aus besten westfälischen Gassteinen gewonnenen Coke zum Preise von 70 3/4 pro Decimeter ab Anfall verkaufen.

Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke. Wir verwalten unser Comptoir nach Hannische-Strasse 16. Halle'scher Verein für Kohlenbergbau und Briquettesfabrikation, Actiengesellschaft.

Concordia, Königlich Lebens-Versicherungsgesellschaft. Grund-Capital der Gesellschaft: 30,000,000 Mart.

Die General-Agentur Halle a. S.: Jul. Heiland, Leipzigerstraße 72. Deutsche Mühlrad-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Die Gruenerung der Vooge zur vierten Klasse, welche bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 16. Januar cr. Abends 6 Uhr benutzt sein muß, bringe ich hiermit in Erinnerung.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 20 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Holz-Auction. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken schönes Holz von Hainbuchen und Weiden nach vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Für Brunnenleiden, Atmungskuren, trocknen Husten, Asthma, bin ich zum Zweck, ein Mittel zu erfinden, welches in 1 1/2 bis 2 Stunden die Beschwerden des Brustleidens, welche durch die kalte Luft, die kalte Feuchtigkeit, die kalte Feuchtigkeit, die kalte Feuchtigkeit...

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Königlich Lotterie-Gewinner Lehmann. Auf dem Rittergut Dieckhof, an den Teichen, sollen Freitag den 13. d. Mts. Abends 10 Uhr circa 100 Stücken langes schönes Holz und auch Eichenholz vorher bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden.

aus der Welt. Wie bringt man das Vermögen in die Familie? Wie erbhält man das Vermögen der Familie? Doch die zwei Haupterben interessieren, liegt auf der Hand. Ein jeder wird auch seine Antwort darauf bereit haben: je nach Laune und Temperament des Individuums wird diese Antwort lauten: durch Sparlichkeit, durch Arbeit, durch Speculationen, durch Geschäften, durch den Verkauf von Immobilien, durch die Veräußerung von Aktien, durch die Veräußerung von Immobilien, durch die Veräußerung von Aktien, durch die Veräußerung von Immobilien...

Geschäfts-Eröffnung.

Am 20. Januar d. J. eröffne ich am hiesigen Platze **Grosse Ulrichstrasse 49** unter der Firma

Selmar Böning

**Manufactur-, Seiden-, Modewaaren-, Leinen-, Baumwollen-
waaren und Damen-Confections-Geschäft.**

Langjährige Erfahrung, Verbindungen mit den ersten Häusern des In- und Auslandes setzen mich in den Stand, selbst den weitgehendsten Ansprüchen gerecht zu werden.
Durch strenge Reclität, reiche Auswahl **hervorragender Saison-Neuheiten**, sowie **solider Stapel-Artikel** hoffe ich das Vertrauen der mich Beehrenden zu erwerben.

Hochachtungsvoll

Selmar Böning,

zuletzt 10 Jahre im Hause des Herrn **Bruno Freytag.**

Cigarren Offerte.

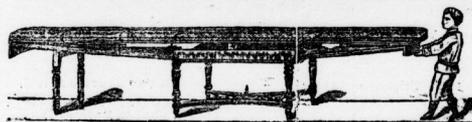
Begehren einer guten Cigarre erlaube mir folgende Sorten anzugeben:
 1. Amort II, 1/2 Cigar, 10 Stk. 45
 2. Famoso, 1/2 Cigar, 10 Stk. 50
 3. Mercedes II, leicht u. fein, 10 Stk. 50
 4. Hohenzollern, ohne Concurreren, 50
 5. Corona II, 1/2 Man. Sav. Cigar, 55
 6. Distinguida, rein Seltz, 1 bel. 55
 7. Diana, mittelmäßig, sehr ord. 55
 8. Valencia, alle sehr bel. Regalia 60
 9. Monumenta, höchst pikant 60
 10. Plantar I, Cuba-Cigar, 1. Semester 60
 11. Morando, 1/2 Seltz, kräftig 60
 12. Corona I, sehr gut 60
 13. Adalina, mild u. elegant, 1/2 60
 14. Pick-Nick, Seltz, Handarbeit 65
 15. Alma, sehr beliebte Handarbeit 70
 16. Genas, 1888er Schwann, 1/2 70
 17. Extracto, 1888er Schw. mittelm. 70
 18. Cobra, sehr fein und rein 80
 19. Passion, ff. Schwann-Cigar, mit 80
 Probefässchen und **Handmischer** geben gern gegen **Rechnung** an Studenten und Befehde, wie bekannt, schon 500 Stück, auch fortw. **postfrei** nach ganz Deutschland. **Preislisten** auf Wunsch umgehend.

Walther Burekhardt,
1. Dachritzgasse 1.
Ueber Großen Ulrichstr.
Rein Baden.

Champagnerflaschen
 an Linsen gerührt
Bahnhofrestaurant.

Schreibehelffabrik von Julius Angermann,
Grosse Steinstrasse 40.
Wiederverkäufern höchsten Rabatt.

Presskohlensteine,
 vorzüglich trocken, empfiehlt aus dem **Vorrath** Schuppen
Grube „Augusta“ bei Morl.



Fr. Naumann's Möbel-Magazine,

Rathhausgasse 15 u. kl. Sandberg 2,
Fabrik für Holz-Architectur und Möbel-Tischlerei.

Uebnahme aller das Innen-Decor einer Wohnung umfassenden Lieferungen und Arbeiten, als:

Möbel — Möbelstoffe — Decorationen etc.

sowie aller in dieses Fach schlagenden Arrangements.

Reelle Bedienung.

Billigste Preise.



Holzschuhe

in allen Größen und Sorten, eigenes Fabrikat, von den einfachsten bis zu den feinsten von 3 Mark an empfiehlt
Chr. Musche, Gottesackerergasse 12.

Grösste Auswahl



von 3-25 Mark.

Rudolph Sachs & Co.,
 Hoflieferanten, Halle a/S.
 [5622]

Gute Regenschirme,
 garantiert dauerhaftes eigenes Fabrikat, Me-
 sursartene, jeder Art
 ergebenst empfohlen
Fritz Behrens,
 Schirmfabrik,
 69. Gr. Steinstr. 69.
 Ecke Neumhäuser früher Gr. Ulrichstr. 45.

Gelegenheitskauf,
 Einen großen Vollen elegante
Stuben teppiche
Stück 7 Mark
 empfiehlt [5677]
Adolf Sternfeld,
 3. Große Ulrichstraße 3!

Bur Beachtung!
 Getragene Kleidungsstücke, getragene
 Winterüberzieher, gebrauchte Stiefeln,
 Hüben, Betten, Hosen, altes Gold
 und Silber u. s. w. kaufe fortwährend
 und zahle stets die besten Preise

C. Buchholz,
 Markt Nr. 26, im roten Thurm, 1 Tr.
 [5627]

Dr. A. Francke,
 pract. Zahn-Arzt,
 Poststr. 1, II. [5645]

schlecht als verdienbare Verdichtungen derselben einheits-
 lichen Methoden aufzufassen. Aber noch ist die Wissenschaft nicht
 so weit, daß sie dies klar zu erkennen vermag.

— Zunächst bekamt und gewichtig ist der Verkauf
 der zum Kochen gebräunten Bogen. Auch der
 so schon gefärbte Fischelet macht davon keine Ausnahme,
 wie folgende kleine Erzählung beweisen dürfte, welche Herr
 Dr. C. Vud in der „Gedächtnis Welt“ mittheilt:

„Jacob“, so wurde der noch nicht ganz flüchtige Heber ge-
 nannt, welchen ich auf einem Besenmarkt in Frankfurt a. M.
 gekauft hatte. Ich brachte den kleinen furchigen Vogel in einen
 geräumigen Käfig und zog ihn mit kleinen, ungekochten Fleisch-
 stücken auf, die er mir ohne Scheu aus der Hand nahm. Mit
 seiner raschen Verdauung hielt auch seine Freiheit gleichen
 Schritt, und in kurze es nicht Stunden nehmen, daß er bereits
 zum eintigen Hochen sich zu einem furchigen Vogel entwickelt
 hatte. Ihm wurde stets soviel Fleisch verabreicht, daß fort
 immer einzelne Stücke davon unberührt liegen blieben, worauf
 sich die Schmelze fliegen niederließen. „Jacob“ verhielt sich
 beim Verzehren der Nahrung ganz ruhig, den Kopf zwischen
 die Schultern gesteckt, legte er mit seinen kleinen, spitzen, blauen
 Augen lächelnd nach der Fliegen, und hier und da gelang es
 ihm, plötzlich aufzusehen, eine Beizehen zu erhaschen. Als der
 Vogel zu fliegen veranlaßt, hielt er sich frei in kleinen Hof-
 umherzuwimmeln. Einmal Tages bemerkte ich mit Erlaunen, daß
 „Jacob“, ein Stück Fleisch im Schnabel haltend, in das Haus
 eilte, die Treppe bis zum vierten Stock emporstiege, dann auf
 das offene Fenster des Zimmervorhanges floh und hob hier der
 Sonne ausweichend ruhig sitzen blieb. Er ließ sich durch meine
 Anwesenheit gar nicht stören. Unverhofft hielt er geizig
 den Schnabel nach dem Kopf der Spitze des Schmelzes fest;
 seinen Kopf hatte er unterdessen zwischen die Schultern tief ein-
 gesenkt und die Augen sind halb geschlossen. Endlich kam eine
 Gusch-Fliege heranzufallen und ließ sich auf das Fleisch
 Besamntverpflicht Dr. Vameli (Apt.) V. Veb am (Ampere) Halle a. S.

nieder. Der Heber blieb vollständig unbeweglich, eine zweite
 Fliege kam, eine dritte, und als derselben im Gesicht des Heber-
 abgelegens gerade bereit waren, verdrang der Heber mit großer
 Geschwindigkeit die ganze Gesellschaft nebst dem Fleisch. Das
 fächerförmige Ausbreiten der Schwanzfedern zeigte deutlich die
 Freude an, welche er bei diesem Schmacks empfand. Noch oft-
 mals hatte ich Gelegenheit, diese Sangeskunst des schlauren „Jacob“
 zu beobachten.

— Berlin. Bereits seit Wochen verschwunden in Tempel-
 hof bei Berlin auf unerklärliche Weise die Kägen. Alle Nach-
 forschungen nach dem Verbleibe waren ohne Erfolg. Endlich
 liegen die vorigen Genormen sich die Ermittlung des Ver-
 schwindens angehen. Ein Verbleiben begangen im Ber-
 licher vor den sieserlagen einen Fremden der ihm bühnlich auf-
 fiel, daß er etwas unter den Hof gekniff zu haben schien. Er
 untersog denselben einer Untersuchung und fand unter dem Hof
 zwei Wagenleihen und in dem weiten Ueberzieherarm noch eine
 dritte, die augenscheinlich in Schlingen gefangen waren. Der
 Fremde wurde festgenommen und gab dann an, daß er der
 Weintraubenhändler R. sei, in der Fernrohrstraße hieselbst
 wohne und die Kägen als ausgeschlachtete Hahnen in Berlin, so-
 wie auch die Hühner verkauft habe. Er gab ferner an, daß er sich
 wegen seiner bühnlichen Hahnen eine recht gute Kundenliste er-
 sten. Der Hahnenjäger wurde der Staatsanwaltschaft über-
 geben.

Paris, 7. Januar. Die Minister des Ackerbaus und
 des Handels haben ein neues Dekret über die Einfuhr von
 frischem Fleisch nach Frankreich festgesetzt. Danach kann
 die Einfuhr von solchem Fleisch fernhin nur bei bestimmten
 Bedingungen stattfinden, wo die Fleisch das Vieh vom 5. April
 vorgedruckene Bescheinigung vorgekommen wird. Die Auspor-
 teure von Fleisch müssen entweder ganze Thiere oder nach den
 Gebrauchen der Schlächter zerlegte Stücke präsentieren; bei Hinz-
 und Schneefleisch muß an einem der Stücke noch die Lunge

festhalten. Auch dürfen die Stücke an einem inneren Theil der
 Brust und des Bauches Spuren von Ausstraten oder Nischen
 tragen. Das als ungesund oder gesundheitsgefährlich erkannte
 Fleisch wird sofort vernichtet, ohne daß der Importeur Anspruch
 auf Entschädigung erheben kann, und unter dem Vorbehalt eventu-
 eller gerichtlicher Verfolgung gegen ihn.

Arbeiterverhältnisse.

— Jugentliche Arbeiter. Der Vorstand des Central-
 verbandes deutscher Industrieller zu Berlin hat in seiner letzten
 Sitzung ausführlich über die Bestimmungen der Gewerbeordnung
 verhandelt, nach denen Gewerbetreibende, in deren Betrieben die
 Vordriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht
 eingehalten werden, mit Geldstrafe bis zu 3000 M. ev. Ge-
 fängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen sind. In Rücksicht
 auf den großen Umfang vieler industrieller Betriebe, der eine
 genaue Ueberwachung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
 zum Anhalt macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werkführer und
 Beamten, denen die jugendlichen Arbeiter direkt unterliegen,
 auch gesetzlich an Stelle der Fabrikanten verantwortlich ge-
 macht werden. Darnach bestimmt der § 151 der Gewerbeordnung
 Anmuthigkeit macht, beantragt der genannte Vorstand eine Ab-
 änderung der Gewerbeordnung dahin, daß die Werk